

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1917

9 (1.9.1917)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 9

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Verlagsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

September 1917

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

4. Jahrgang

Inhalt: 1. Kohlensteuer und Gaspreise. 2. Schulden tilgung bei Sparkassen. 4. Die Folgen einer Nichtzahlung von 1 Mt. 76 Pf. Verlust 2630 M. 6. Teuerungszulagen an Beamte in der Schweiz. Pensionszuschüsse für Kriegsteilnehmer. Wochenhilfe für uneheliche Kinder. Rechtsverhältnisse vermählter Beamten. Kollegialität. Zehn Gebote für den Zahlungsverkehr mit Papiergeld. Kann Kriegerfrauen die Wohnung gekündigt werden? Vierteljährliche statt monatliche Gehaltszahlung an Beamte. O diese Fremdwörter! Zur Bekämpfung der Geldhamsterei. 7. Vereinfachung der Staatsverwaltung. Im Kampf um unsere Feuerversicherung. Mitgliederversammlung. Persönliches. Feuerversicherung.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Kohlensteuer und Gaspreise.

Von Bürgermeister de Pellegrini, Triberg.

(Referat, erhaltet für den Verband der mittleren Städte
des Großherzogtums Baden.)

Als vor Jahren mit der Reichs-Besteuerung der Elektrizität auch die Ausdehnung der Steuer auf das Gas als geboten erachtet wurde, sind gewichtige Bedenken dagegen erhoben worden. Die Ablehnungsgründe sahte Zug in einer Zeitschrift dahin zusammen:

„Die Gassteuer trifft weder Reichtum, noch Luxus, noch schützt sie den heimischen Gewerbesteif. Sie steht im vollen Widerspruch mit den preußischen Gesetzen, das die Besteuerung von Brennstoffen verbietet; sie greift aus einer großen Anzahl blühender Gewerbe ganz willkürlich ein einzelnes heraus. Die Gassteuer ist ungerecht, weil sie unsere Städte allein trifft, weil heutzutage der kleine Mann als Hauptgasverbraucher angesehen werden muß. Sie ist vom sozialen Standpunkt aus verwerflich, weil sie die Betriebsmittel des kleinen Mannes bei der kleinen Arbeit und seinem häuslichen Komfort verteuert. Sie bedeutet einen Schlag gegen die Hygiene unserer Städte weil sie es der gasförmigen Feuerung unmöglich macht, mit der Kohle in Wettbewerb zu treten. Sie ist endlich ein schwerer Schaden für die Gasindustrie selbst und die zahlreichen von ihrem Gedeihen abhängigen Fabrikbetriebe, weil diese zu ihrer normalen Entwidlung billige Gaspreise nötig haben. Ihr

Reinertrag steht in keinem Verhältnis zu den Erhebungskosten.“

Der Reichstag wies das Besteuerungsvorhaben mit einer Deutlichkeit zurück, die erwarten ließ, es werde ein solches für alle Fälle begraben sein.

Nun kam aber der Krieg und mit ihm die Notwendigkeit der Deckung der gewaltigen Kriegslasten durch neue Steuern.

Was unmöglich erschien, ist jetzt Tatsache geworden. Das Reichsgesetz vom 6. April 1917, (Kohlensteuergesetz), nach welchem die Kohle einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Kohlensteuer) unterliegt, tritt am 1. August 1917 in Kraft und hat zunächst drei Jahre Gültigkeit. Die Steuer beträgt 20 Prozent des Wertes der gelieferten Kohle. Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Grube. Ist der Verkaufspreis einschließlich Steuer berechnet, so wird der Besteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zu Grunde gelegt.

In einfachster Weise wird der Steuerbetrag voraussichtlich vom Lieferer auf die Kohlenrechnung gesetzt und mit dieser vom Abnehmer bezahlt werden.

Ueber die vom Ausland eingeführte Kohle bestehen besondere Vorschriften, die hier unerwähnt bleiben, da Auslandskohlen für die badischen Gaswerke wohl kaum in Betracht kommen.

Das Gesetz gestattet die Abwälzung der Steuer auf die Verbraucher von elektrischer Energie, Gas etc.

§ 37 Absatz 3 bestimmt folgendes:

„Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Ver-

träge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Entscheidung entsprechender Streitigkeiten Schiedsgerichten zuzuwenden."

Die Steuerbelastung der Gaswerke ist eine so hohe, daß die Werke, ohne Ausnahme, sich genötigt sehen werden, durch entsprechende Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse einen Ausgleich herbeizuführen.

Die Gaswerke erzeugen aus den zu versteuern den Kohlen nicht nur Gas, sondern als Nebenprodukt auch Koks, Teer, Ammoniak.

Nun entsteht die Frage:

Ist und darf der durch die Kohlensteuer verursachte erhöhte Aufwand an Betriebskosten allein durch Erhöhung der Gaspreise gedeckt werden, oder muß, zur möglichsten Niedrighaltung der Gaspreise, ein angemessener Teil des Steueraufwands durch entsprechende Erhöhung der Preise der Nebenprodukte aufgebracht werden?

Diese Frage ist weniger wichtig für Werke, die in Selbstverwaltung der Gemeinde stehen, von großer Bedeutung dagegen für in Pacht- oder Konzessionsbetriebe stehende Werke. Bei diesen Werken ist meist ein bestimmter Gaspreis vertraglich vereinbart. Eigentümer, Konzessionserteiler und Verbraucher, an welchem letzten Ende die Steuer hängen bleibt, sind sehr dadurch berührt, in welcher Weise die Steuer vom Betriebsinhaber umgelegt wird.

Um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und um das zur Schlichtung solcher vorgefehene Schiedsgericht nicht anrufen zu müssen, ist es dringend nötig, Klarheit über die Verhältnisse zu schaffen, und zu einer bestimmten, die Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung des Gesetzes zu kommen.

Im Journal für Gasbeleuchtung — Organ des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern — haben sich in letzter Zeit eine Reihe von Fachmännern zur vorliegenden Frage ausgelassen, wobei alle übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, der Steuerbetrag sei nur auf das Hauptzeugnis, das Gas, abzuwälzen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß der Wert der Nebenprodukte neben dem Hauptzeugnis Gas verhältnismäßig geringfügig ist.

Bei kleineren Werken lassen sich ungefähr erzielen:

aus 1000 Kilogramm guter Steinkohle:	
300 Kubikmeter Gas, zu 18 Pfennig der Kubikmeter = 54 Mark	= 75 Prozent,
650 Kilogramm Koks, (wovon etwa 35 Prozent zur Unterfeuerung, Heizung etc. nötig sind)	
und von denen zum Verkauf bleiben 442 kg	
zu 3,60 M für 100 kg = 15 M 91 S	= 22%
5 kg Teer zu 5 M für 100 kg = 2 M 50 S	= 3%
0 Ammoniak	—
	<hr/>
	72 M 41 S = 100%

Abgesehen von der Geringfügigkeit des Anteils an der Steuer bei Ueberwälzung auf die Nebenprodukte, wird die Tatsache hervorgehoben, daß die Preisfestsetzung für diese Nebenprodukte nicht im Belieben der Betriebsleitung steht, daß vielmehr der Preis dieser Nebenprodukte sich meist zu richten hat nach dem freien allgemeinen Marktpreis. Es hat Zeiten gegeben und sie kommen vielleicht wieder, zu welchen die Kohlenlager überfüllt waren u. die Ware zu jedem annehmbaren Preis abgestoßen werden mußte, um Platz zu schaffen. Die Erzeugung des Koks ist bei den Gaswerken eben nicht abhängig von der Nachfrage nach dem Bedarf, sondern sie entsteht automatisch nach den Ansprüchen der Verbraucher an Gas. Die Kokspreise folgen auch nicht immer den Kohlenpreisen. Steigen die Kohlenpreise und wächst damit die Steuerbelastung der Werke, während die Kokspreise festbleiben oder sinken, so ist in diesen Zeiten jeweils Abwälzung der Steuer auf den Koks ausgeschlossen. Was für den Koks gesagt ist, gilt in noch viel höherem Maße für den Teer.

Im übrigen soll gezeigt werden, in welcher Höhe die Steuer Einfluß auf den Gas- und Kokspreis hätte, wenn sie nach Verhältnis auf beide Seiten abgewälzt würde.

10 Tonnen Kohlen ab Grube kosten etwa	230 M —
20% Steuer	46 M —
75% hiervon auf Gas verrechnet	34 M 50 S
25% „ „ Koks „	11 M 50 S

Aus 10 Tonnen Kohlen werden 3000 Kubikmeter Gas erzeugt.

34,50 Mark : 0,011 Mark = 1,15 Mark Belastung pro Kubikmeter Gas.

Aus 10 Tonnen Kohlen werden 88 Zentner Koks verkauft:

11,50 Mark : 88 = 0,125 Mark = 13 Pfennig Zuschlag für den Zentner Koks.

Wird die Steuer allein auf das Gas verrechnet, so ergibt sich ein Aufschlag von 46 Mark : 3000 = 0,0153 Pfennig = 1,5 Pfennig auf den Kubikmeter.

Die meisten Sachverständigen neigen aber, wie schon erwähnt, der Meinung zu, daß die Uebertragbarkeit der Steuer allein auf das Gas möglich und daß nur dies vom Gesetzgeber gewollt sei. Die wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, die ich über die Angelegenheit befragte, nahm folgenden Standpunkt ein:

„Die Abwälzung der neuen Kohlensteuer auf die Nebenerzeugnisse des Gaswerks ist normaler Weise nicht möglich, da diese Erzeugnisse in ihrer Bewertung von der Marktlage abhängig sind und ein Zuschlag zu den Marktpreisen nicht genommen werden kann. Die Ausrechnung, mit welchem Anteil die Kohlensteuer auf Teer und Ammoniak abwälzt werden kann, ist auch sehr schwierig, da der Entfall dieser Erzeugnisse bei den einzelnen Gaswerken verschieden ist und da eine uneinheitliche Abwälzung, wenn sie möglich wäre, praktisch nicht zur Durchführung kommen kann.

Anderes liegt es mit der Wirkung der Kohlensteuer auf Koks. Zweifellos ist, daß der Zechenkoks infolge der Kohlensteuer im Preise erhöht werden wird und dem wird sich die Preisstellung für Gas koks automatisch anpassen.

Gesetzlich zugelassen ist die Abwälzung auf Wasser, Strom und Gas und somit wird auch vornehmlich das Gas die Steuerlasten auf sich nehmen, die die Gaswerke in den erhöhten Kohlenpreisen zunächst zu tragen haben.“

Die Zentrale für Gasverwertung hat mir über ihre Stellungnahme folgende Mitteilung zugehen lassen:

„Ueberlegungen, die zwischen dem Reichsschatzamt, dem deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und uns stattfanden in der Frage der Abwälzbarkeit der Kohlensteuer, haben zu einem Vorschlage geführt, lautend wie folgt:

„Bei Gasanstalten und Kokereien ist die durch die Steuer bewirkte Belastung auf Gas und Koks zu verrechnen und zwar im Verhältnis des Erlöses, evtl. des Verkaufswertes der von der Gasanstalt oder Kokerei gelieferten Mengen von Gas und Koks.“

Wahrscheinlich wird diese Formel späterhin die Richtlinie bilden in den Fällen, wo die Angabe von seiten privater Werke auf Grund der Konzessionen geschieht, während die Gemeinde-Gaswerke sich in der Regel in ihren Gasabgabe-Bedingungen die völlige Freiheit der Entschliebung über den Preis, höchstens

mit der Zuneckhaltung einer kurzfristigen Kündigungszeit, vorbehalten haben.“

Meiner Auffassung nach werden die im Gemeindebetrieb befindlichen Gaswerke mit der Ueberwälzung der Steuer auf den Gaspreis das Richtige treffen.

Somit eine Erhöhung des Kokspreises nach Lage des Marktpreises sich ermöglichen läßt, wird eine solche Erhöhung sehr wertvoll angewendet werden können zum Ausgleich der höheren Fuhrkosten, Löhne der Betriebsarbeiter, Ausbesserungsmaterialien und dergleichen mehr.

Der Aufschlag auf den Gaspreis würde sich selbstredend stets nach der Höhe der Kohlensteuer zu richten haben, die ihrerseits sich nach dem Kohlenpreis richtet. Dieser schwankt sehr stark, insbesondere wenn es sich um Lieferung von verschiedenen Kohlenarten handelt. Eine fortgesetzte Veränderung des Gaspreises kann aber weder den Gaswerken, noch den Verbrauchern, angenehm sein.

Es wird sich deshalb empfehlen, den Aufschlag so zu wählen, daß der neue Gaspreis voraussichtlich wenigstens ein Jahr lang beibehalten werden kann.

Bei der Berechnung des Aufschlages käme jedenfalls nur die nutzbar abgegebene Gasmenge in Betracht, denn jenes Gas, das bei der Erzeugung und Fortleitung verloren geht, — der Gasverlust — wird nach Ansicht von Fachmännern steuerlich nicht belastet werden. Für die hierzu aufgewendete Kohle, sowie jene Kohle, die für den Betrieb des Werkes (Dampfkessel etc.) verwendet wird, wäre demnach Steuerrückvergütung zu leisten.

Statt einer Erhöhung der Gaspreise besteht auch die Möglichkeit, den Gaspreis zu belassen und den Kohlensteueraufschlag, ähnlich wie die Gasmessermiete, auf die monatlichen Rechnungen zu setzen. In dieser Weise ist eine der Steuerbelastung genau entsprechende Abwälzung möglich. Ob aber die stets schwankenden monatlichen Zuschläge von den Verbrauchern nicht lästiger empfunden werden, als eine allgemeine Gaspreiserhöhung, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Eine Gaspreiserhöhung von 1,5 Pfennig genügt nur zur Ausgleichung der Kohlensteuer. Der sonst erforderliche Aufschlag richtet sich nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gaswerke. Die meisten Werke haben seit Kriegsbeginn eine oder mehrere Erhöhungen des Gaspreises eintreten lassen.

Dies war auch kaum anders möglich.

Die Kohlenpreise sind seit 1914 gewaltig gestiegen.

Das Gaswerk Triberg z. B. bezahlte 1913: ab Zechen für 10 Tonnen beste Gasstückkohle 155 Mark, im 2. Vierteljahr 1917: 206 Mark, 218,80 Mark + 240 Mark für je $\frac{1}{3}$ des Kohlenbezugs, also durchschnittlich 221 Mark.

Die gleichen Preise zahlen unter and. auch Breiten und Lörrach. Das ist ein Aufschlag von 42 Prozent.

Meist wird jetzt nur das 1. Drittel wirklich gute Gaskohle geliefert, während das 2. Drittel eine wenig ergiebige Sorte, nach Wahl des Bergamts, das 3. Drittel meist eine schlechte Kohle ist. Daß dadurch die Gasausbeute wesentlich geringer und der Betrieb verteuert wird, versteht sich von selbst.

Die Ausbeuteziffern betragen bis zu 10 Prozent und noch mehr weniger. Zum Ausgleich ist eine dementsprechend größere Kohlenmenge erforderlich.

In Berücksichtigung dieser Umstände ist die Kohle ab Grube fraglos um 50 Prozent teurer, als 1913.

Mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. hat das rheinisch-westfälische Kohlenyndikat die bis 30. September 1917 gültigen Richtpreise um 2 Mark pro Tonne erhöht. Die Preise im 3. Vierteljahr betragen nun 226 + 246 Mark, durchschnittlich 236 Mark (Erhöhung gegenüber 1913; 52 Prozent.)

Da die Kohlensteuer vom Kohlenpreise abhängt, und das Reich recht große Steuerbeträge brauchen kann, so werden Bestrebungen, auf die Niederhaltung der Kohlenpreise behördlicherseits einzuwirken, wenig Erfolg haben.

Mit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 3. April 1917 wird die Beförderung von Kohlen auf Wasserstraßen mit einer neuen in die Reichsklasse stehenden Abgabe belastet. Die Abgabe beträgt 7 Prozent des Beförderungspreises. Der Frachtturkundenstempel wird um 50 Pfennig, bezw. 1 Mark erhöht.

Die Kohle wird schließlich die Gaswerke doppelt so viel kosten, als vor dem Kriege. So rechnet wenigstens ein Gasfachmann es vor.

Folgendes Beispiel zeigt, welche Mehrbelastung die Gaswerke durch die Besteuerung der Kohle ab 1. August 1917, gegenüber 1913, haben werden, wobei angenommen wird, daß weitere Aufschläge, als die am 1. Juli erfolgte Preiserhöhung, nicht eintreten.

	1913	Juli 1917
Kohle ab Werk 10 Tonnen	155 M	236 M
Kohlensteuer	—	48 M
Fracht	60 M	60 M
Frachtturkundenstempel	2 M	4 M
	<hr/> 217 M	<hr/> 348 M

Dazu kommt noch Beförderungssteuer.

Das ist für 10 Tonnen ein Mehraufwand von 131 Mark. Da aus 10 Tonnen Kohlen 3000 Kubikmeter Gas erzeugt werden, ist der Selbstkostenpreis des Gaswerks für den Kubikmeter 4,37, rd. 4,50 Pfg. einschließlich Steuer höher.

Die sonstigen höheren Aufwendungen an Betriebskosten aller Art und an Verwaltungskosten, die recht beträchtlich sind, haben dabei nicht die geringste Berücksichtigung gefunden.

Der Gaspreis der von den Städten selbst betriebenen Werken wird darum in der Regel ab 1. August 1917 4,5 bis 5 Pfg. für den Kubikmeter höher sein dürfen und müssen, als 1913, wenn die künftige Rentabilität des Werkes nicht hinter jener vor dem Kriege bleiben soll.

Die Zentrale für Gasverwertung hat festgestellt, daß mehr als 400 deutsche Gaswerke inzwischen schon den Gaspreis erhöht haben. Menzel-Berlin bezeichnet in einem im Gas-Journal erschienenen Aufsatz einen einheitlichen Zuschlag von 5 Pfg. auf die Gaspreise für angemessen, wenn den veränderten Verhältnissen und den erhöhten Erzeugungskosten ausreichend Rechnung getragen werden soll.

Von den badischen Werken, die Preiserhöhungen eintreten ließen, habe ich notiert:

Ettlingen ab Oktober 1914: Einführung des Gaseinheitspreises von 16 Pfennig, Industriegas 14 Pfg. und ab März 1917: auf 18, bezw. 16 Pfennig für den Kubikmeter.

Kastatt: März 1915: Einheitspreis von 16 Pfg. (statt 20 Pfennig für Leuchtgas und 14 Pfennig für Koch- und Heizgas), und März 1917: von 16 Pfennig auf 18, bezw. 14 auf 16 Pfennig für Motorengas.

Karlsruhe: ab 1. Mai 1915: 2 Pfennig Kriegszuschlag für den Kubikmeter (Automatengas ausgenommen) von 14 auf 16 Pfennig.

Konstanz: ab 1. Februar 1915: Einheitspreis 17 Pfennig (statt 20 Pfennig bezw. 16 Pfg.), Industriegas — ohne jeden Rabatt — 16 Pfennig.

Pforzheim: ab März 1917: Erhöhung um 3 Pfennig.

Freiburg: ab März 1917: Erhöhung um 20 Prozent — auf 15 Pfennig, Automatengas 16 Pfennig. —

Bruchsal: ab März 1917: 20 Prozent Aufschlag auf Leucht-, Heiz- und Motorengas, (17, 13, 13 Pfg.), 10 Prozent auf Automatengas.

Mannheim: ab 1. Januar 1917: Erhöhung um 25 Prozent, zu 13 Pfennig Einheitspreis, Münzgaspreis ausgenommen, dagegen Erhöhung der Auto-

matenmiete von 45 Pfennig auf 1 Mark monatlich.

Baden-Baden: Mai 1917: Erhöhung auf 20 Pfennig für 1 Kubikmeter von 18 Pfg. Automaten- gas 10 Prozent Aufschlag.

Lahr: ab 1. Mai 1917: Koch- und Leuchtgas um 3/4 Pfennig Aufschlag = 20 Pfennig, Motorengas 4 Pfennig höher = 18 Pfennig, Automaten- gas 10 Prozent Zuschlag.

Durlach: ab 1. Juli 1917: von 15 auf 18 Pfg., Automaten- gas auf 18 1/2 Pfennig, Motorengas von 15 auf 15 1/2 Pfennig für den Kubikmeter.

Nach einer am 30. März 1917 herausgegebenen Zusammenstellung der Zentrale für Gasverwer- tung betragen die Gaspreise um diesen Zeitpunkt in:

	Ein- heits- preis ₰	Leucht- gas- preis ₰	Koch- gas- preis ₰	Automa- tengas- preis ₰
Hörrach ab 1.10.16	17 (16)	—	—	21 (20)
Offenburg ab 8.3.17	17 (15)	—	—	18, (16, e)
Schopfheim ab 1.1.17	20 (18)	—	—	22 (20)
Schwehingen ab 25.1.17	18 (16)	—	—	—
Stodach ab 3.1.17	—	22 (20)	18 (16)	—
Eberbach	—	20	15	19
Villingen	17	(20)	(15)	—
Gaggenau	17	—	—	—
Waldürn	—	22	17	—
Buchen	—	22	17	—
Säckingen	—	20	—	—
Weinheim	18	—	—	—
Triberg	18	—	—	20

Gegen die Erhöhung des Gaspreises lassen sich zahlreiche Einwendungen erheben. Diese liegen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Da eine Preis- verbilligung fraglos den Gasverbrauch wesentlich he- ben würde, so kann logischerweise gesagt werden, eine Preiserhöhung hemme den Absatz und sei einer gedeihlichen Fortentwicklung ungünstig.

An sich ist dies richtig. Im vorliegenden Fall aber liegt die Sache doch anders. Die Vermehrung des Warenabjates ist bekanntlich nur dann für einen Betrieb von Wert, wenn an der abgesetzten Ware überhaupt etwas verdient wird. Von einem Ver- dienste könnte aber bei den gesteigerten Betriebskosten und bei der kommenden steuerlichen Belastung bei gleichbleibendem Verkaufspreis keine Rede mehr sein. Die in gemeindeeigener Betriebsführung stehenden Werke haben in der Regel einen höheren Reingewinn als 4,5 bis 5 Pfg. am Kubikmeter Gas nicht erzielt.

Weitmann berechnet solchen für sämtliche deut- schen Gaswerke über Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals hinaus im Durchschnitt auf 4 Pfen- nig pro Kubikmeter.

Würde ein entsprechender Preisaufschlag nicht

eintreten, so müßte die gesunde wirtschaftliche Grundlage der städtischen Gaswerke erschüttert wer- den, was wiederum von schwerem Nachteile für die gesamte Gemeindefinanzgebarung wäre.

Jede Gemeindeverwaltung muß besonderen Wert darauf legen, neben den vielen Geldzuschüsse heischen- den Einrichtungen, auch werbende, Ueberschüsse spen- dende Betriebe zu haben. Zu diesen gehören vor allen die Gaswerke.

Ogleich die Werte nur einen sachlich gerechtfertigten Nutzen am Verkauf des Gases genommen ha- ben, konnten sie trotzdem dem Gemeindehaushalt einen starken Rückhalt bieten.

Die Gemeindeprogramme aller Parteien gestatten der Gemeinde, aus derartigen Gemeindeunterneh- mungen einen mäßigen Gewinn zu erzielen, der dem Gemeinwohl zu gut kommt.

Wenn nur die Mehrkosten auf den Preis geschla- gen werden, so ist die Gaspreiserhöhung gewiß auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus gerechtfertigt.

Bestritten soll nicht werden, daß die Preiser- höhung, wie der allgemein gleiche Gaspreis, an sich in gewissem Sinne, unsozial sind. Der finanziell Schwache zahlt für Gas soviel, als der Leistungsfähigste. Das liegt im Wesen jeder indirekten Besteuerung und ist nun einmal so. Der Arme zahlt auch für Brot, Fleisch, Kohlen, Holz die gleichen Preise, wie der Reiche.

Es läßt sich nicht wohl einrichten, das Gas schließlich jedem Einwohner umsonst zu geben und die Kosten durch die Gemeindeumlage zu decken. Geht das nicht, so trifft dies auch für die Gaspreiserhöhung zu. Eine zufriedenstellende Ausgleichung ließe sich immerhin dadurch herbeiführen, daß der Preis für Automaten- gasabnehmer in geringerem Umfang er- höht wird, wie dies viele Städte schon getan haben und daß Großabnehmer keinen billigeren Ausnahme- preis mehr erhalten.

Eine sachlich gerechtfertigte, diese Gesichtspunkte berücksichtigende Preiserhöhung wird die gesunde Ent- wicklung der Werke nicht hemmen.

Dabei darf auch betont werden, daß Petroleum und andere Leuchtmittel, so weit sie zu haben sind, ebenfalls Preiserhöhungen erfahren haben, die viel mehr betragen, als die notwendige Gaspreiserhö- hung.

Die Hausbrandkohle schlägt im Preise minde- stens gerade so hoch auf, wie die Gasohle, auch auf ihr lastet die Kohlen- und Güterbeförderungssteuer. Brennholz ist im Preise um mehr als 100 Prozent gestiegen. Aus Ersparnisgründen wird darum Nie- mand vom Gaslicht, dem Koch- und Heizgas zum

Petroleum oder Holz- und Kohlenbrand zurückzuführen. Umgekehrt werden gar Manche künftig Gas benötigen, die früher keinen Gebrauch davon gemacht haben.

Die Vorzüge und die Wirtschaftlichkeit des Gases in Haushalt und Gewerbe werden immer mehr anerkannt. In Pforzheim mit rund 74 000 Einwohnern wurde festgestellt, daß bei Einstellen des Gaskochens zur Erreichung der gleichen Wärmeleistung 5500 Tonnen oder 550 Eisenbahnwagen mehr Hausbrandkohlen im Jahr hätten nach der Stadt geliefert werden müssen. Körting gibt an, Heiz(loch)gas gebe den dreifachen Nutzeffekt, wie feste Brennstoffe. Wollte man die Gasheizung verbieten, so würden an Stelle von 7 Millionen Tonnen Gaskohle, aus denen Heizgas hergestellt wird, etwa 20 000 000 Tonnen Hausbrandkohle nötig sein, also 13 Millionen mehr.

Kohl-Berlin hat durch Versuche bewiesen, daß die Zubereitung zweier gleicher Mahlzeiten für 4 Personen bei einem Gaspreis von 16 Pfennig = 16,48 Pfennig für Gas, dagegen 30 Pfennig bei Verwendung von Preßbraunkohlen und Anfeuerholz kostete. Bei Kohleverwendung war der Mehraufwand 13,52 Pfennig. Dabei dauerte der Kochprozeß auf Gas 1 Stunde 48 Minuten, bei Kohle 2 Stunden 45 Minuten, also 57 Minuten Zeitersparnis bei Gas.

Alle übrigen Vorzüge des Gases aufzuführen: stete Bereitschaft, Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Rauchfreiheit etc.), würde hier zu weit gehen.

Die Gaserzeugung der deutschen Gaswerke hat sich im Jahrzehnt 1900 bis 1909 mehr als verdoppelt, sie ist von 1 200 000 000 Kubikmeter auf 2 500 000 000 Kubikmeter gestiegen. Dieser glänzenden Entwicklung wird, mit der wachsenden Erkenntnis von der Bedeutung des Gases, weder Rückschritt noch ein Stillstand folgen.

Die Gaswerke werden jetzt, mehr als je, die Fürsorge der Regierung in jeder Beziehung erfahren müssen. Nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Leistungen der Werke gereicht dem Vaterlande zum Vorteil. Es war schon oben die Rede von der Kohlenersparnis zur Erzeugung von Wärme. Können, wie oben erwähnt, 13 Millionen Tonnen Hausbrandkohle erspart werden, so braucht diese ungeheure Menge weder gefördert, transportiert, entladen, verfahren, verteilt werden.

Mächtige Arbeitsleistungen von Mensch und Tier und Maschinen kommen in Wegfall. Nahezu die Hälfte der vergasteten Kohle kommt als Koks zur Abgabe. Jeder Ort mit Gaswerk besitzt darum eine unschätzbare Quelle zur Versorgung mit Brennmate-

rial für den Hausbrand und Gewerbebetriebe aller Art. Die Gaswerke liefern die für die Kriegswirtschaft, aber auch im Frieden, unentbehrlichen Rohstoffe an Teer, Ammoniak, Benzol, Schwefel, Grafit usw. aus denen sodann Anilinfarben, Scharin, Arzneimittel aller Art, Desinfektionsmittel, Sprengstoffe usw. hergestellt werden. Eine Befürchtung, infolge der Abwälzung der Kohlensteuer auf den Gaspreis werde das Gas dem elektrischen Strom gegenüber in Nachteil kommen, besteht in maßgebenden Kreisen der Gasindustrie nicht. Wo Elektrizität- und Gaswerke miteinander im Wettbewerb sind, hat das Gas mindestens als Heizquelle stets den Vorrang gehabt. Dies wird auch künftig so sein. Die Gemeinde-Elektrizitätswerke müssen, falls ihre Rentabilität nicht vermindert werden soll, die gleiche Preispolitik treiben, wie die Gaswerke. Sie werden noch mehr auf Preiserhöhung angewiesen sein, als die Gaswerke, da sie meistens weniger günstige Rechnungsabslüsse hatten.

Die städtischen Elektrizitätswerke werden darum, wohl ohne Ausnahme, soweit sie Betriebskohle brauchen, die Kohlensteuer auf den abgegebenen Strom abwälzen. Auch die sonstige Verteuerung der Kohle wird auf den Strompreis Einfluß haben. Wesentliche Erhöhungen des Strompreises sind da und dort im Großherzogtum Baden schon bekannt geworden.

Karlsruhe erhöhte am 1. Mai 1915 die Kilowattstunde Lichtstrom um 10 Pfennig, Kraftstrom um 5 Pfennig. Freiburg erhebt seit März 1917 einen Zuschlag von 25 Prozent, Ettlingen setzte den Preis im März 1917 um Pfennig für die Kilowattstunde, Neustadt im gleichen Monat um 4,5 Pfennig herauf.

Die Aufgabe der Städte und Gaswerke wird es sein, die Gaspreiserhöhung im Rahmen des **Notwendigsten** zu halten, den sozialen Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen und Vergünstigungen zu erzielen suchen, die preisverbilligend wirken können.

Meine Meinung geht hinsichtlich der im Eigenbetrieb der Gemeinden befindlichen Gaswerke dahin:

1) Erhöhung des Gasmesser- Gaspreises als Ausgleich der Kohlensteuer nicht über 1,5 Pfennig für den Kubikmeter.

2) Weitere Erhöhung des Gaspreises zum Ausgleich der teureren Kohlenanschaffungskosten und der eventl. Beförderungssteuer, gegenüber den Preisen 1913, in der Regel nicht mehr als 3,5 Pfennig, wobei die seit 1913 eingetretenen Preiserhöhungen ein-

gerechnet werden müßten. Dabei ist bei der Preis-
erhöhung darauf Rücksicht zu nehmen, wie hoch der
bisherige Gaspreis schon war und welchen Reinge-
winn das Werk bereits abwarf. Werke mit hohen
Preisen u. gutem Reingewinn werden mit einem ge-
ringeren Aufschlag, als 3,5 Pfg. auskommen können.

3) Soweit möglich geringere Erhöhung des Auto-
matengaspreises — da dieser in der Regel an sich
schon höher ist — zur Schonung der minderbemittel-
ten Bevölkerung.

Der Zuschlag wird auf die monatliche Rechnung
zu setzen sein, damit die teure und zeitraubende Ab-
änderung der Münzgasmesser unterbleiben kann.

4) Grundsätzlicher Wegfall aller Preisvergün-
stigungen für Großabnehmer — besonders geartete
Verhältnisse ausgenommen —.

5) Einführung eines Einheitspreises für Leucht-,
Koch- und Heizgas zur Erzielung eines mittleren
angemessenen Durchschnittspreises, Ersparnis an Gas-
messern, und Vereinfachung des Abrechnungsge-
schäftes.

6) Stellung des Antrages bei den zuständigen
Stellen auf Lieferung des v o l l e n Bedarfs an Koh-
len aus den geschilderten allgemeinen volkswirtschaft-
lichen Gründen u. auf sofortige Zuführung der Kohle,
damit bis zum Eintritt des Winters genügend große
Lagerbestände vorhanden sind.

7) Gemeinschaftlicher Kohleneinkauf der Ge-
meindegaswerke des Verbandes der mittleren Städte
zum Zwecke der Erreichung eines billigeren Kohlen-
preises. (Die Gaswerke der großen Städte und der
privaten Gaswerksbetriebsgesellschaften kaufen we-
sendlich billiger ein). — Jedenfalls erst nach Kriegs-
ende möglich —.

8) Ebenfalls nach Kriegsende Schaffung einer
genügend großen Kohlenreserve für die beteiligten
Gaswerke an einem geeigneten Orte (Verbandsstadt)
zum Zwecke der Aushilfe in dringenden Notfällen.

9) Entsprechende Vorstellung zur Beseitigung der
im Gesetz über die Besteuerung des Güterverkehrs
(Wasserweg) liegenden Ungerechtigkeit der steuerlichen
Belastung nach der Höhe der Frachtkosten. Fracht-
lich ungünstig liegende, an sich dadurch belastete
Werke, sollten nicht auch noch dafür Steuer zahlen
müssen.

10) Evtl. Beantragung der f r a c h t f r e i e n Liefe-
rung der Kohle ab Grube unter Zuschlag eines Durch-
schnittssatzes der Eisenbahn- oder Wasserfracht nach
dem Beispiel der Mehllieferung durch die Reichsge-

treidestelle oder der Reichszuschüsse zu den Startoffel-
frachten.

Dadurch würden alle Werke gleiche Ioko Kohlen-
preise haben.

11) Erreichung eines erhöhten Höchstpreises für
den beschlagnahmten Teer, entsprechend den teureren
Erzeugungskosten. Ein Preis von etwa 10 Mark
für 100 Kilo scheint im Vergleich zu den den Verarbei-
tern von Gasanstaltsteer bewilligten Preisen und den
von diesem Fabrikanten erzielten Gewinnen wohl
angemessen.

12) Ausgleich des erhöhten Betriebsaufwandes,
der nicht gedeckt ist durch höhere Gaspreise, Mehrer-
lös aus Teer etc., durch Aufschlag des Kokspreises,
sofern und soweit ein solcher nach Lage des Markt-
preises möglich ist.

13) Billigere Abgabe von Koks in kleineren Men-
gen an die Minderbemittelten. Zu diesem Zwecke
Antrag an die zuständigen Stellen, die in § 6 Absatz
2 des Kohlensteuergesetzes vorgesehene hälftige Steu-
erbefreiung für Inhaber von Kleinwohnungen beim
Bezug von Hausbrandkohlen auch auf Gaswerkskoks
auszudehnen.

Die Feststellung des hiernach zu erlangenden
Steuerrückersatzes ist rechnerisch ohne Schwierigkeiten
durchzuführen.

* * *

Zum Schlusse wäre noch zu bemerken, daß bei
in Pacht oder Konzessionsbetrieb stehenden Werken, die
besonderen Verhältnisse des Betriebsunternehmers,
die bisherigen Reingewinne, die Bestimmungen des
Pacht- und Lieferungsvertrages und dergl. mehr, zu
berücksichtigen sind. Obige Ausführungen kämen für
solche Werke darum weniger in Betracht. Eine Un-
tersuchung von Fall zu Fall wird Platz greifen müs-
sen. —

2. Sparkassenwesen.

Schuldentilgung bei Sparkassen betr.

Als Schuldentilgung im Sinne des § 9 Absatz 1
Ziffer 6 Sp. Ges. ist auch die Rückzahlung von Ein-
zelguthaben anzusehen.

Soweit die Anlehen der Sparkasse für die en-
twickelt worden sind, bedarf es daher der Zu-
stimmung des Bürgerausschusses und der Staats-
genehmigung nicht.

(Erlaß Gr. Min. d. J. v. 12. Jan. 17 Nr. 1261).

— ○ —

4. Versicherungsweisen.

Die Folgen einer Nichtzahlung von 1 Mark 76 Pfg. Verlust 2630 Mark.

Der Bäckermeister F. M. hatte als Geselle bis 31. Dezember 1910 regelmäßig Lohnarbeiten ausgeführt und Invalidenmarken in 19 Quittungsarten verwendet. Am 1. Januar 1911 machte er sich selbständig und klebte keine Invalidenmarken mehr, weil er dies, da er ja eine gesicherte Lebensstellung hatte, für zwecklos hielt.

Infolge des Krieges wurde er als Landsturmmann am 1. Oktober 1914 zum Kriegsdienst eingezogen und am 5. Juli 1915 durch einen Granatschuß getötet.

Die Witwe beantragte auf Grund des § 1252 der Reichsversicherungsordnung beim Versicherungsamt des letzten Wohnorts des Verstorbenen die Gewährung

a) des Witwengeldes, weil sie selbst die Wartezeit für die Invalidentrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hatte,

b) die Waisenrente für ihre 5 Kinder von 1, 3, 4 und 7 Jahren, die bis zum 15. Lebensjahre monatlich gezahlt wird, und

c) der Liebespende, die nur einige Landesversicherungsanstalten an Witwen gefallener Kriegsteilnehmer freiwillig zahlen, für sich und die Kinder.

Die Prüfung auf Grund der §§ 1278 und 1280 der Reichsversicherungsordnung, ob M. die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft auf Invalidentrente aufrechterhalten habe, ergab, daß in der letzten, am 1. November 1911 ausgestellten Quittungskarte Nr. 20 statt 20 nur neun Invalidenmarken für die Zeit vom 1. November 1911 bis 1. November 1913 verwendet waren und somit jeder Anspruch aus der Invalidenmarkenverwendung aus den Quittungsarten 1 bis 19 erloschen war.

Dies hätte M. leicht verhüten können, wenn er nur 11 Invalidenmarken der niedrigsten Lohnklasse zu 16 Pfennig im Gesamtwerte von 1,76 Mark verwendet hätte.

Die Witwe M. mußte daher mit ihren nicht begründeten Ansprüchen abgewiesen werden.

Wenn ihre Anträge begründet gewesen wären, hätte sie erhalten können:

a) Witwengeld, einmalig	80,00 M
b) Waisenrente für jedes Kind 45 Mark jährlich, das ergibt für das 1-jährige Kind 13 mal 45 Mark sind 585,00 Mark, 3-jährige Kind 11 mal 45 Mark sind 495,00 Mark, 4-jährige Kind 10 mal 45 Mark sind 450,00 Mark, 5-jährige Kind 9 mal 45 Mark sind 405,00 Mark, 7-jährige Kind 7 mal 45 Mark sind 315,00 Mark	2250,00 M
c) Waisenaussteuer bei Vollendung des 14. Lebensjahres der Kinder, wenn die Mutter die Anwartschaft auf eigene Invalidentrente zu dieser Zeit aufrechterhalten hat, für jedes Kind 25 Mark mal 5 sind	125,00 M
d) Liebespende für sich sind 50,00 Mark, Liebespende für jedes Kind 25 Mark mal 5 sind 125,00	175,00 M
Zusammen	2630,00 M

Der geringen Ausgabe von nur 1,76 Mark hätte eine Einnahme von 2630 Mark gegenübergestanden. Dieser Betrag wäre für die Witwe M. von großer wirtschaftlicher Bedeutung gewesen.

Es muß daher immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß es dringendste Pflicht des Versicherten ist, wenn er sich selbständig macht oder aus einem anderen Grunde aus der Versicherungspflicht ausscheidet, alle zwei Jahre, vom Ausstellungstag der letzten Quittungskarte an gerechnet, mindestens 20 Invalidenmarken einer beliebigen Lohnklasse freiwillig zu verwenden, um die Anwartschaft auf Invalidentrente und Hinterbliebenenfürsorge nicht nach §§ 1280 und 1252 Reichsversicherungsordnung erlöschen zu lassen.

Daß diese Gesetzesvorschrift vielfach nicht befolgt worden ist, hat besonders jetzt in der Kriegszeit manche Kriegerswitwe in ihren Hoffnungen arg enttäuscht.

(Die Beteiligten können nicht oft genug auf die Folgen solcher Versäumnisse aufmerksam gemacht werden. In zahlreichen Fällen dürfte jetzt noch durch Nachzahlung kleiner Beträge großen Verlusten vorgebeugt werden können. Die Schriftleitung).

6. Sonstiges.

Teuerungszulagen an Beamte in der Schweiz.

Im Kanton Thurgau, Schweiz sollen nach einstimmigem Beschluß aller Parteien hinsichtlich der Teuerungszulagen an Beamte etc. für 1917 und 1918

nachstehende Anträge beim Regierungsrat eingebracht werden:

1. Die verheirateten, verwitweten, geschiedenen (sofern letztere einen eigenen Haushalt führen) sowie die unterstützungspflichtigen ledigen Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Kantons erhalten bei einer Besoldung bis zu 4000 Fr. eine Zulage von 400 Fr., bei einer Besoldung von 4000 bis 6000 Fr. eine Zulage von 300 Fr.

2. Für jedes Kind unter 16 Jahren wird eine Zulage von 50 Fr. ausbezahlt.

3. Die übrigen ledigen Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter erhalten eine Zulage von 200 Franken.

4. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer erhalten eine Zulage von 75 Prozent der obengenannten Ansätze in der Meinung, daß die Ausrichtung der letzten 25 Prozent den Gemeinden überlassen sei.

5. Personen mit mehr als 30,000 Fr. steuerbarem Vermögen haben keinen Anspruch auf Teuerungszulagen.

Der in der Versammlung der Parteien anwesende Vertreter des Regierungsrats wird die aufgestellten Grundsätze bei dem Großen Räte zur Annahme empfehlen.

Pensionszuschüsse für Kriegsteilnehmer.

Wer ist Kriegsteilnehmer?

Versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. April 1905 ausgeschieden sind und daher nicht nach dem Mannschaftsversorgungsgezet vom 31. Mai 1906, sondern nach den früheren Gesetzen — als Invaliden — abgefunden wurden, sind zum Teil aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges zum aktiven Militärdienst wieder herangezogen worden. Soweit infolge dieser neuen Dienstleistung nicht ein neuer Versorgungsgrund eingetreten war, konnten auch bei der Wiederentlassung der Betroffenen die Vorschriften des Mannschaftsversorgungsgezetes vom 31. Mai 1916 auf sie keine Anwendung finden, es mußte vielmehr bei der Abfindung nach den früheren Versorgungsgezetten verbleiben.

Zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Härten ist bestimmt worden, daß solchen Kriegsteilnehmern in den Fällen, in denen sich bei Anwendung der Vorschriften des Mannschaftsversorgungsgezetes vom 31. Mai 1906 höhere zahlbare Gebühnisse ergeben würden, als nach den früheren Gesetzen zuer-

kannt sind, die Mehrbeträge aus besonderen Reichsmitteln als „Pensionszuschuß“ gewährt werden sollen.

Als „Kriegsteilnehmer“ gelten von den vorbestimmten Unteroffizieren und Mannschaften diejenigen, die an dem gegenwärtigen Kriege ehrenvoll teilgenommen und

a) die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten haben oder

b) eine Schlacht, ein Gefecht, einen Stellungskampf oder eine Belagerung mitgemacht haben oder

c) ohne vor den Feind gekommen zu sein (b), sich aus dienstlichem Anlaß mindestens 2 Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Anträge auf Gewährung solcher Pensionszuschüsse würden alsbald — mündlich oder schriftlich — unter Vorlage der Militärpapiere bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu stellen sein.

Wochenhilfe für uneheliche Kinder.

Nach § 3 der Bundesratsverordnung über Kriegswochenhilfe wird Wochenhilfe für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers nur dann geleistet, wenn dasselbe auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes unterstützt wird. Nachdem sich jetzt die Fälle mehren, in denen Väter unehelicher Kinder, die Kriegsteilnehmer gewesen sind, infolge einer Verwundung wegen dauernder Invalidität aus dem Heeresdienste entlassen werden, ist die Frage entstanden, ob auch in einem solchen Falle der Anspruch auf Reichswochenhilfe begründet ist. Aus der jetzigen Fassung des § 3 ergibt sich eine vermutlich nicht gewollte Benachteiligung der unehelichen Kinder. Denn es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß die Ehefrau eines wegen Invalidität entlassenen Kriegsteilnehmers Anspruch auf Reichswochenhilfe hat. Hierzu kommt, daß durch die Verordnung die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen aus Gründen der Bevölkerungspolitik beabsichtigt war. Um Klarheit über die Rechtslage der unehelichen Kinder zu gewinnen, hat sich der Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen mit einer Anfrage an den Reichskanzler gewendet, und dieser hat darauf geantwortet, daß § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 die Gewährung der Wochenhilfe an die unehelichen Kinder von Kriegsteilnehmern von der Gewährung der Mannschaftsunterstützung hauptsächlich aus dem Grunde abhängig macht, weil auf diese Weise ein leicht erkennbares Merkmal für die Vaterschaft des Kriegsteilnehmers geboten ist. Dieses Merkmal sei auch dann noch gegeben, wenn der Kriegsteilnehmer infolge von

Verwundung oder Krankheit aus dem Kriegsdienst ausgeschieden und an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert ist, sofern die Unterstützung bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens gewährt worden ist. Die Gewährung der Wochenhilfe in solchen Fällen entspreche daher der Absicht der Bundesratsverordnung, und der Reichskanzler würde trotz der in dieser Beziehung nicht völlig zweifelsfreien Fassung des § 3 gegen Entscheidungen, die in diesem Sinne erheben, keine Bedenken geltend zu machen haben. Allerdings soll die Gewährung der Mannschaftsunterstützung zugleich als Beweis dafür dienen, daß Mutter und Kind bedürftig sind. Die Fortdauer des letzteren Zustandes wird aber dann, wenn die Unterstützung nur wegen des Ausscheidens des Vaters aus dem Kriegsdienst eingestellt ist, in der Regel unbedenklich angenommen werden können. Durch diese Entscheidung des Reichskanzlers erübrigt sich eine Ergänzung der Bundesratsverordnung, wie sie vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen für den Fall einer anderen Auslegung angeregt worden war.

Rechtsverhältnisse vermißter Beamten.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Gehaltsverhältnisse der im Kriege vermißten Beamten findet man an keiner Stelle, für die Beurteilung müssen vielmehr die in verschiedenen Gesetzen verstreuten allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze herangezogen werden, deren Zusammenstellung deshalb empfehlenswert sein dürfte. Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes behalten Reichs-, Staats- und kommunalbeamte bei ihrer Einberufung zum Militärdienste ihre Stellung, ihr Dienst Einkommen und die Altersstufe. Voraussetzung für den Anspruch der Beamten auf Zahlung des Gehalts ist natürlich, daß er den Zeitpunkt der Fälligkeit erlebt hat. Ob dies immer der Fall ist, kann natürlich die Kasse, die für die Auszahlung in Betracht kommt, bei den im Feld stehenden Beamten nicht feststellen. Sofern aber nicht besondere Gründe entgegenstehen, kann nach den bei den Behörden geltenden Grundsätzen das Gehalt trotzdem an die Frau und Kinder ausgezahlt werden. Es ist hier weiter nichts erforderlich, als die Versicherung, daß die Empfänger des Geldes inzwischen keine Mitteilung über den Tod des Beamten empfangen haben. Gilt der Beamte als vermißt und besteht deshalb Zweifel, ob er am Tage der Fälligkeit der Gehaltszahlung noch am Leben gewesen ist, so stellt die vorgelegte Behörde in der Regel bei dem Truppenteil, dem der Beamte angehörte, oder bei der Zen-

tralnachweisstelle des Kriegsministeriums Nachforschungen darüber an, was dort über das Schicksal des Beamten bekannt geworden ist. So lange aber keine sichere Nachricht über den Tod vorliegt, besteht noch immer die Möglichkeit, daß der Vermißte, sei es als Kämpfer, sei es als Gefangener, noch im Militärdienste steht. Diese Rechtsbeziehung kann erst mit dem Tode als gelöst betrachtet werden, und bis zu diesem Zeitpunkte behält der Vermißte auch seine Eigenschaft als Beamter. Das volle Gehalt muß also bis zu dem schließlich in der gerichtlichen Todeserklärung festgestellten Tage weiter gezahlt werden. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Vermißte bereits an einem früheren Zeitpunkte verstorben ist, als an dem, bis zu welchem sein Beamtengehalt an seine Angehörigen weitergezahlt worden ist, so wird in der Regel von einer Rückforderung der gezahlten Beträge abgesehen, soweit diese Gehaltsabzüge im guten Glauben empfangen worden sind.

Bis zu dem später festzustellenden Todestage hat überdies die weitere Gehaltszahlung zu Gunsten der Familie des Vermißten die Heeresverwaltung durch die die Kriegsbesoldungsvorschrift, die Marineverwaltung in der Kriegsverspflegungsvorschrift ausdrücklich vorgehoben. Den Angehörigen von vermißten Offizieren darf nämlich auf ihren Antrag für die Dauer des Vermißtseins die Kriegsbesoldung zu sieben Zehntel weitergezahlt werden. Bei Mannschaften und anderen Löhnungsempfängern kann der betreffende Truppenteil die Bewilligung der ganzen Löhnung oder eines Teiles davon verfügen, wenn daraus der Unterhalt von Angehörigen eines Vermißten bestritten werden soll. Kriegsteilnehmer lassen nun häufig von vornherein einen Teil ihrer Besoldung zum Unterhalt der in der Heimat zurückbleibenden Familie in regelmäßigen Beträgen abziehen und sogleich an diese auszahlen. Solche sogenannten Familienzahlungen werden den Angehörigen des vermißten Beamten ohne weiteres während der Dauer des Vermißtseins auch fernerhin überwiesen.

Kollegialität.

Je höher der Mensch seinen Stand hat, desto tüchtiger wird er sich in ihm bewähren. Um sich bei anderen die rechte Achtung zu erwerben, gilt immer als erste Bedingung die Selbstachtung, damit ist aber nicht die leere Einbildung auf die Auszeichnungen, die er genießt, nicht die Einbildung auf die Vorzüge, deren er sich erfreut, nein, sondern die ideale Auffassung seines Berufes, die rechte und würdige Hol-

tung, die ihm in allen Kreisen der Gesellschaft die erwünschte und notwendige allgemeine Achtung verschafft, habe ich im Auge. Ein Mensch, der seinen Stand und Beruf stets von der höheren idealen Seite auffaßt, wird die größten Anforderungen an sich stellen, und sich stets bemühen, seinen Stand als solchen in seiner ganzen Haltung und Richtung immer mehr dem Ideale näher zu bringen, das er zu erstreben hat.

Wohl alle Beamtenvereinigungen haben die Pflege der Kollegialität in ihre Satzungen aufgenommen. Und mit Recht. Gleichwohl gehen viele Beamten darüber hinweg. Sie lesen das Wort „Kollegialität“, ohne weiter darüber nachzudenken, wissen auch, daß die Pflege derselben mit zu ihren Pflichten als Mitglieder der Vereinigung gehört, glauben aber, ihre Pflicht sei getan, wenn sie der Vereinigung beigetreten sind und ihre Beiträge regelmäßig entrichten. Unrecht haben auch die, die da meinen, daß Kollegialität nur bei frischem Trunk, bei Festen und dergleichen hervorträte. O nein! Das ist nur eine Folge des Gefühls der Zusammengehörigkeit. Zur wahren, echten Kollegialität gehört mehr. Und damit komme ich auf den Kern dieser kurzen Abhandlung. Was ist denn Kollegialität? Kollegialität in unserem Sinne ist das — obwohl unsichtbare — doch eisenfeste, unzerbrechbare Band, das alle umschlingt. Das wahre, uneigentliche Gesicht der Kollegialität zeigt sich darin, daß einer für alle ebenso eintritt wie alle für einen, und daß alle bereit sind, sich untereinander beizustehen und zu helfen, wo Dienst und Privatleben das erfordern. **W a h r e** Kollegialität ist immer hilfsbereit mit Rat und Tat, sie ist wahrheitsliebend, macht auf Fehler aufmerksam und ist immer bemüht, auf Abwege geratene Kollegen auf die rechte Straße zurückzuführen. Ohne die gesunde Pflege der Kollegialität würde eine Beamtenvereinigung bald an Kraft, Macht, Ansehen und innerer Stärke verlieren und schließlich ihrem Verfall entgegengehen. Aber nicht nur innerhalb der Grenzen der Vereinigung soll die Kollegialität gepflegt werden, wir müssen sie auch mit hinausnehmen in den Beruf. In diesem soll sie sich in ihrer großen Größe offenbaren. Wie herrlich tritt sie zutage, wenn Beamte desselben Dienstzweiges in Ausübung des Dienstes sich gegenseitig in die Hand arbeiten! Ein weites Gebiet öffnet sich hier insbesondere den älteren Beamten gegenüber den jüngeren. Ein Beispiel: Ein junger Anwärter, der erst eingestellt wurde, wird auf einen Platz gestellt, der ihm ziemlich fremd ist. Er ist auf sich allein angewiesen. Er gibt sich die größte Mühe, zu genügen.

Aber es laufen ihm mancherlei Fehler und Versehen unter, die ihn unsicher machen und ihm manchen Tadel seiner Vorgesetzten einbringen können. Hier ist es Pflicht für die im Dienst erfahrenen älteren Beamten, dem jungen Kollegen beizustehen. Wie oft ist aber gerade das Gegenteil der Fall. Man könnte helfen, aber man mag nicht. Man sagt: „der soll nur auch etwas lernen, uns ist es auch nicht besser ergangen.“ Verehrtester! Das ist ein verwerflicher Egoismus und es glaube ja keiner, der so spricht und handelt, daß ein Vorgesetzter, der ein solches Verhalten wahrnimmt, es billigt. Im Gegenteil! Ein Vorgesetzter, der von einer solchen Stellungnahme Kenntnis erhält, wird, wenn er ein loyaler Mann ist, dem unfreundlichen „Kollegen“ den Kopf waschen. Natürlich darf der im Dienste Unerfahrene nicht die Dienstwilligkeit seines Nebenbeamten ausnützen. Wer das tut, verdient nicht, daß man ihm Kollegialität entgegenbringt. Wird sie dagegen auf beiden Seiten im rechten treuen Sinne geübt, so ist sie ein Segen für die Beteiligten und führt insbesondere auch zu starker Einigkeit im Vereinsleben, die heutzutage so not tut. Wer einen Einblick in das innere Tun und Treiben einer Beamtenvereinigung hat, der wird fast ausnahmslos die Beobachtung machen, daß Unstimmigkeiten sondergleichen dort herrschen. Namentlich sind es die jüngeren Mitglieder, die alles besser wollen, wenngleich ihnen die Erfahrung mangelt. Hier ist es Pflicht der älteren Mitglieder und hauptsächlich der Führer, die jungen in wohlmeinender Weise zu belehren und wenn Anlaß gegeben ist, sie mit fester Hand niederzuhalten. Nur wenn Einigkeit auf allen Gebieten herrscht, wenn die jüngeren Beamten den älteren überall den Vortritt lassen, sie in ihren Bestrebungen unterstützen, ihnen, soweit es die Dienstaufgabe zuläßt, den Dienst erleichtern, und überall für sie einspringen, nur dort ist Kollegialität zu finden.

(B. B. 3.)

Zehn Gebote

für den Zahlungsverkehr mit Papiergeld.

1. Trage Papiergeld nur in der Brieftasche oder in einer besonderen Papiergeld-Tasche; im Gelbbbeutel verlierst du es leicht.
2. Zahle Papiergeld nie zusammengefaltet; es kann sich ein zweiter Schein in dem zusammengefalteten befinden, der dann meistens verloren ist.
3. Zähle Papiergeld stets der Wertfolge nach offen auf, das erleichtert dem Empfänger das Nachzählen und hemmt nicht den Geschäftsverkehr.

4. Bezahle nie kleinere Beträge mit einem Hundertmarktschein, wenn du noch einen Zehn- oder Zwanzigmarktschein hast.

5. Zahle an Eisenbahnhaltern und sonstigen behördlichen Kassen möglichst mit dem abgezählten Betrage und wechsle größere Scheine in ruhigeren Geschäften.

6. Schone die Scheine, fride sie nicht mehr als unbedingt notwendig, du tuft dem Reiche damit einen Dienst, denn die Scheine bleiben länger kursfähig.

7. Trage zerrissene oder verschmierte Scheine zum Umtausch auf die Reichsbank.

8. Stecke die Scheine auch in die Brieftasche einzeln und nicht ineinandergefaltet, du bist sonst gezwungen jedesmal das ganze Päckchen herauszuziehen und machst damit darauf achtenden Dieben den Mund wässrig.

9. Lege nie Papiergeld Briefen bei. Wie leicht geht bei dem regen Postverkehr mal ein Brief verloren. Die Postanweisungsgebühren sind ja auch so gering, daß du in Wirklichkeit gar nichts dabei sparst, denn du kannst kleinere Mitteilungen auch auf dem Postanweisungs-Abschnitt machen.

10. Notiere dir bei größeren Scheinen, die du einige Zeit aufbewahrst, stets die Nummer, das hilft sehr zum Wiederauffinden bei Verlust.

Kann Kriegerfrauen die Wohnung gekündigt werden?

Bei den Presseerörterungen über diese Frage wurde u. a. darauf hingewiesen, daß auch die Kriegerfrauen durch die von den Hausbesitzern beschlossenen Mieterhöhungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden. Es wurde dabei namentlich betont, daß die Annahme auf einem Irrtum beruhe, bei einer Kriegerfrau könne keine Wohnungskündigung Platz greifen. Hierzu ist zu bemerken, daß allerdings eine rechtswirksame Kündigung gegenüber den Kriegerfrauen durchgesetzt werden kann, weil nach den abgeschlossenen Mietverträgen die Kündigung auch in dem Falle als wirksam zu betrachten ist, wenn auch nur ein Teil der als Mieter in Frage kommenden Personen für die Kündigung erreichbar ist. Allein der praktischen Ausführung der Kündigung steht ein positives Hindernis entgegen, das sie unwirksam macht. Es können nämlich Räumungsklagen gegen Kriegsteilnehmer auch dann nicht durchgesetzt werden, wenn eine rechtmäßige Kündigung sei-

tens des Vermieters vorliegt. (Bundesratsverordnung vom 4. August 1914. Reichs-Gesetzblatt Seite 328.) Demnach kann die Räumung der Wohnung bei einer Kriegerfamilie vom Hausbesitzer in der Tat nicht erzwungen werden. Dieser wird daher infolgedessen wohl kaum die Kündigung erst vornehmen.

Es kommt ferner hinzu, daß in der Praxis die Hauseigentümer Bedenken tragen würden, erst den Versuch einer Mietersteigerung bei den Kriegerfrauen zu machen, weil sie sich hierdurch nur selbst der Gefahr einer weiteren Schädigung aussetzen würden. Diese Gefahr bestände darin, daß die Gemeinden ihnen den Mietszuschuß kürzen bzw. verweigern würden. Es ist auch von vornherein anzunehmen, daß bei den Vereinbarungen zwischen Mietseinerigungsämtern und den Gemeindeverwaltungen Mietersteigerungen, die nach Ansicht der Mietseinerigungsämter unangemessen erscheinen, der Gemeindeverwaltung eine genügende Veranlassung bieten würden, die Kriegerfamilien ihrerseits durch einen entsprechenden, nicht mißzuverstehenden Druck auf den Hausbesitzer zu schützen.

Es muß freilich zugegeben werden, daß der Hausbesitzer immerhin in der Lage ist, gegen Kriegerfrauen, die nach erfolgter Kündigung die Wohnung nicht räumen, Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen zu können. Allein auch damit würde der Hauseigentümer kaum etwas erreichen, denn solche Schadenersatzansprüche sind wegen des bestehenden Kriegszustandes nicht zu verwirklichen und erscheinen selbst nach dem Kriege tatsächlich bedeutungslos. Aus alledem geht hervor, daß die Angehörigen von Kriegsteilnehmern in der erwähnten Richtung einen ebenso wertvollen wie ausreichenden Schutz genießen.

Vierteljährliche statt monatliche Gehaltsauszahlung an Beamte.

Den Beamten wird jetzt vielfach nahegelegt, ihre Gehälter nicht bar zu erheben, sondern auf ein Sparkassenbuch oder Bankkonto überweisen zu lassen und über diese ihre notwendigen Ausgaben wieder durch Ueberweisung oder Scheck zu bewirken. Wenn diese Aufforderung an die Beamten auf fruchtbaren Boden fallen und praktisch durchführbar sein soll, ist aber nötig, daß nach Möglichkeit die Gehaltsüberweisung vierteljährlich erfolgt. Eine entsprechende, die Verhältnisse klarstellende Eingabe hat der Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten an das Reichspostamt gerichtet, in der es heißt:

Die an die Beamten ergehenden amtlichen Aufforderungen zur Teilnahme am bargeldlosen Zah-

lungsausgleich können den wünschenswerten Erfolg nicht haben, da vom Monatseinkommen der Beamten, besonders bei der herrschenden Teuerung, nach Begleichung der am Monatsersten vorliegenden Verbindlichkeiten in der Regel nur so geringe Beträge übrig bleiben, daß ihre Ueberweisung auf Bank- oder Sparkassenkonto nicht lohnt. Von einzelnen Beamten werden zur Verminderung des Notenbedarfs zwar auch heute schon Gehaltskonten, besonders bei Sparkassen, unterhalten, um diejenigen Beträge, die im Augenblick für den Lebensunterhalt nicht dringend benötigt werden, nicht unnötigerweise dem Verkehr zu entziehen. Da sich indessen schon nach kurzer Zeit die Notwendigkeit der Abholung zu ergeben pflegt, und diese mit gewissen Umständen und Zeitverlust (Gänge zur Bank usw.) verbunden ist, leuchten die mit der Einrichtung eines Bankkontos verbundenen Vorteile nur wenigen ein. Vor allen Dingen aber kann der bargeldlose Zahlungsausgleich durch den Scheck mit der monatlichen Gehaltssumme nicht in dem wünschenswerten Maße gefördert werden. Ein Wandel in der Auffassung der Beamten über die Nützlichkeit der Errichtung eines Bank-, Sparkassen- oder Postscheckkontos wäre allerdings zu erwarten, wenn ihnen das Dienstseinkommen künftig statt monatlich vierteljährlich im Voraus gezahlt würde. Erst mit der vierteljährlichen Gehaltszahlung wären auch die Bedingungen zur Begleichung der Rechnungen von Handwerkern und Lieferanten sowie des Mietzinses, der Steuern usw. durch Scheck gegeben.

Für die vierteljährliche Gehaltszahlung spricht ferner, daß es auch wirtschaftlich vorteilhafter ist, mit einer größeren Summe zu arbeiten, daß namentlich die hauptsächlichsten Vorräte und Gebrauchsgegenstände bei vierteljährlichem Gehaltsempfang besser und preiswerter beschafft werden können als bei monatlicher Zahlung, daß überhaupt im ganzen eine bessere Einrichtung mit der Summe für den in sich abgeschlossenen Zahlungsabschnitt eines Vierteljahres möglich ist. Dieser Umstand bietet danach auch bescheidene wirtschaftliche Hilfe für die von der Kriegsteuerung besonders hart betroffene Beamtenschaft. Dem allerdings für das Reich entstehenden Zinsverlust stände der Vorteil des vermehrten bargeldlosen Verkehrs und die erhebliche Ersparnis im Buchungs-, Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, sowie im Papierverbrauch gegenüber — alles Gesichtspunkte, die namentlich unter den Kriegsnotwendigkeiten erheblich ins Gewicht fallen dürfen.

Gegen die vierteljährliche Gehaltszahlung läßt sich freilich das Bedenken erheben, daß sie denjenigen Beamten, die nicht zu rechnen und deren Frauen nicht hauszuhalten verstehen, zum Nachteil gereichen könnte. Dieser Einwand wird aber durch die Tatsache entkräftet, daß die vierteljährliche Gehaltszahlung für einen Teil der Reichsbeamten und für alle preussischen Staatsbeamten und Unterbeamten seit langem in Übung ist, ohne daß sich daraus nennenswerte Uebelstände entwikkelt haben. Ferner hat der Krieg mit unerbittlicher Strenge gelehrt, hauszuhalten und das Einkommen nicht anders als für unbedingt notwendige Lebensbedürfnisse zu verwenden. Schließlich muß auch schon jetzt jeder Beamte einen Teil des Monatsgehaltens unangetastet lassen und für in größeren Fristen fällige Zahlungen, wie für Miete, Schulgeld und Steuern, zurückstellen. Die Erfahrung lehrt überdies, daß der Verkehr mit der Bank oder Sparkasse zur Wirtschaftlichkeit erzieht u. daß nicht dringend notwendige Ausgaben nicht selten unterbleiben, wenn das Geld nicht zur Hand ist, sondern erst von der Bank oder Sparkasse abgehoben werden muß. Der heutige Zustand verdient jedenfalls vom erzieherischen Standpunkte durchaus nicht den Vorzug. (B. Zt.)

—○—
Sprachede des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

O diese Fremdwörter!

Ein Uebel hat der deutsche Mann!
 Er wendet gern ein Fremdwort an,
 Und wenn man's deutsch auch sagen kann,
 Er wendet doch ein Fremdwort an.

Er impo-, desi-, deponiert,
 Er iso-, gratus-, defiliert,
 Er do-, zi-, did- und debütiert,
 Er do-, for-, inspi- exerziert,
 Er igno-, inse-, inspiriert,
 Er bombar-, degre-, explodiert,
 Er bug-, zen-, fri- und amüsiert,
 Er dekla-, bla- und animiert!
 O du verfluchte ier-erei!
 Der Teufel hol' die Biererei,
 Die Sprachenruiniererei
 Und Bildungsparadiererei!

— Ach, Goethe, hättest du's erlebt,
 Wie man die Sprache jetzt verwässert,
 Mit welchen Broden sie durchweht,
 Du hättest deinen Faust verbessert:
 „Es iert der Mensch, so lang er strebt“.

Zur Bekämpfung der Geldhamsterei.

In der Sitzung des Reichstags vom 2. Mai ist seitens der Reichsfinanzverwaltung erklärt worden, daß zur Beseitigung der durch Aufspeicherung von Hartgeld hervorgerufenen Kleingeldnot erwogen werde, die Silber- und Nickelmünzen außer Kurs zu setzen und das gewonnene Silber zur Prägung neuer Münzen zu benutzen, und daß im Falle der Einziehung die alten Münzen nicht wieder Geltung erlangen würden; sollten hierdurch die sogenannten Geldhamster geschädigt werden, so könne darauf keine Rücksicht genommen werden, da seit längerem vor diesen unvernünftigen Ansammlungen gewarnt worden sei. Zur Erleichterung der Ablieferung größerer Bestände von angesammeltem Kleingeld sind, wie uns mitgeteilt wurde, die öffentlichen Kassen angewiesen worden, vom Publikum Silber- und Nickelgeld auch in größeren Summen im Umtausch gegen Scheine anzunehmen.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Bereinfachung der Staatsverwaltung.

Hierüber schreibt das Korrespondenzblatt des Verbands der mittleren Städte in seiner Nr. 86:

Bei Beratung eines Berichtes von Bürgermeister Dr. Thorbecke über Gemeindeverfassungsfragen, auf den später zurückzukommen sein wird, beschäftigte sich der Ausschuß auch mit den Interessen der mittleren Städte gegenüber den schwebenden Erwägungen über **Bereinfachung in der Staatsverwaltung**. Man war einig in der Ansicht, daß man gegen solche Aenderungen Stellung nehmen sollte, die auf eine weitere Zentralisierung des Staatsbetriebs und eine Zusammenlegung von Behörden hinauslaufen würden. Den Weg zu wirklicher und nicht lediglich dem Fiskus, sondern auch der Bevölkerung dienender Vereinfachung konnte man nur darin erblicken, die zentralen Behörden von der Beschäftigung mit Angelegenheiten, denen keine grundsätzliche oder sonst besonders weittragende Bedeutung innewohnt, tunlichst zu entlasten, die Zuständigkeit der Bezirksbehörden entsprechend zu erweitern, für geringfügige Angelegenheiten nicht zu viele Instanzen zu gewähren und Arbeitsgebiete, die nicht durchaus dem Staate vorbehalten bleiben müssen, der Selbstverwaltung abzugeben.

Die hier niedergelegte Ansicht wird sicher in allen Kreisen der Bevölkerung namentlich auch der Landbevölkerung geteilt werden; auf dem Land ist man kein Freund der Zusammenlegung von Staatsbehörden

und Vergrößerung der Dienstbezirke, da wesentliche Ersparnisse für die Staatskasse damit meistens nicht erzielt, der Landbevölkerung aber häufig größere Opfer an Zeit und Geld auferlegt werden.

Im Kampf um unsere Feuerversicherung.

Neuerdings ist uns wieder einmal ein Schriftstück in die Hände gekommen, welches zeigt, in welcher Weise und mit welchen Mitteln noch hin und da von den großen Versicherungsgeellschaften gegen unsere Gemeindeversicherung **Badenia** agitiert wird.

Wir lassen dieses Schriftstück und das von unserer Seite daraufhin an die betr. Generalagentur gerichtete Schreiben hier im unverfälschten Wortlaut folgen, ohne ein weiteres Wort beizufügen, indem wir zu unseren Versicherten und Jenen, die es noch werden wollen, das Vertrauen haben, daß sie auch so wissen werden, was die einzig richtige Stellungnahme zu einer derartigen Kampfweise ist.

Königliche Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“
Generalagentur Karlsruhe i. B.

Karlsruhe, den 19. Juni 1917.

An die Agentur der Colonia
Herrn J. Troppmann

Wallstadt.

Aus Veranlassung Ihres z. Zt. beim Militär befindlichen Sohnes teilen wir Ihnen mit, daß vor einigen Jahren eine sogen. Feuerversicherungskasse für die Landgemeinden unter dem Namen „Badenia“ gegründet wurde, welche den letzteren angelegentlichst empfohlen wird. Wir können der Gemeinde hierzu nicht raten, weil erstens das ganze Unternehmen auf Gegenseitigkeit begründet ist und zweitens in Ermangelung von einem Aktienkapital, wie auch Reserven, man sehr leicht Gefahr laufen kann, nachzahlen zu müssen.

Noch immer ist es uns bis jetzt gelungen, die Herren Bürgermeister davon zu überzeugen, daß eine Versicherung bei uns weit bessere und sichere Gewähr bietet, als bei einem Unternehmen, das noch in der Entwicklung begriffen ist und wenn es so weiter geht, aus den Kinderschuhen gar nicht herauskommt.

Den Stand, den ein junges Unternehmen heutzutage bei der übergroßen Konkurrenz einnehmen muß, ist kein leichter und im Falle der Gesellschaft **Badenia** um so schwerer, als die Einkaufsgebühren, die man im Zusammenhang mit den Prämien erhebt, nicht nur für Schadenzahlungen Verwendung finden sondern auch Reserven für ausnehmende größere Schäden bilden.

Die Badenia hat wohl mit der Württembergischen ein sog. Rückversicherungsverhältnis abgeschlossen, allein diese Gesellschaft tritt erst nach Ueberschreitung einer gewissen Schadensquote in Aktion.

Wir für unseren Teil möchten uns nicht auf diese Leimrute setzen, denn ein Unternehmen ohne jede Garantiemittel ist unseres Erachtens nicht in der Lage diejenige Gewähr zu bieten, für die der Gemeinderat verpflichtet ist, seinen Bürgern gegenüber einzutreten. Eine jede Gemeinde muß von dem Bestreben geleitet sein, einen sparsamen Haushalt zu führen, und daß das Gegenteil der Fall ist, wenn die Versicherung bei der Badenia abgeschlossen wird, beweist folgendes Rechenexempel:

Die Gemeinde zahlt für ihre Versicherung in Höhe von Mark 13150.— bei uns bei 10-jähriger Versicherungsdauer

M 95.10

die Badenia erhebt:

1.) Einkaufsgebühr pro *M* 1000 *M* 4.—
das macht bei einer Versicherungssumme von *M* 13150.—

M 52.60

2.) berechnet sie pro *M* 1000.—
Versicherungssumme *M* 0,60, das macht bei *M* 13150.—, also für 10 Jahre

M 70.—

zusf. erhebt Badenia *M* 122.60

unsere Prämie beträgt

M 95.10

mithin ist die Colonia *M* 27.50

billiger und die Gemeinde hat die Beruhigung in der Tasche, daß sie im evtl. Brandfalle eine Regulierung und Entschädigung erfährt bezw. erhält, daß an der bekannten Kulanz der Gesellschaft auch nicht im geringsten gezweifelt werden darf.

Wir bitten, dem Gemeinderat von diesen Ausführungen Kenntnis zugeben, und zweifeln wir dann nicht, daß er dazu übergehen wird, für die im August abgelaufene Versicherung wieder eine zehnjährige Versicherungsdauer mit uns einzugehen. Einen Antragsentwurf finden Sie angeschlossen. Es ist in der Deklaration alles Wissenswerte enthalten und haben Sie nur die in Betracht kommenden Versicherungsbeiträge einzusehen.

Hochachtungsvoll

Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“
Generalagentur Hch. Jacobi.

28. Juli 1917.

An die Generalagentur Karlsruhe der
Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“.

Sie haben mit Schreiben vom 19. Juni d. J. an
Ihren Agenten Troppmann in Wallstadt, Amt

Mannheim, den Gemeinderat daselbst zu bestimmen gesucht, die uns bereits mit Schreiben vom 8. Dezember v. J. übertragene Feuerversicherung der Gemeindefahrnisse, welche bis 2. August ds. Js. bei Ihrer Gesellschaft versichert sind, wieder rückgängig zu machen.

Wir sehen davon ab, auf die in Ihrem Schreiben enthaltenen unwahren Mitteilungen und Berechnungen näher einzugehen, da solche bei früheren Anlässen ähnlicher Art schon genügend widerlegt sind und die Mehrzahl unserer Verbandsgemeinden weiß, was sie davon zu halten hat und sich nicht irre machen läßt.

Einen Satz in Ihrem Schreiben können wir aber nicht mit Stillschweigen übergehen nämlich jenen, in welchem Sie unser Versicherungsunternehmen mit einer Leimrute vergleichen, auf welche Sie sich nicht setzen möchten. Wir möchten nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß unser Versicherungsverein „Badenia“ als ein j. g. kleiner Verein im Sinne des § 53 des R. Ges. über die privaten Versicherungsunternehmen vom Gr. Ministerium des Innern genehmigt ist und von demselben überwacht wird und daß sich derselbe bis jetzt über Erwarten günstig entwickelt hat.

Ein solches Unternehmen als eine Leimrute zu bezeichnen, ist eine Handlungsweise, welche — ganz gelinde gesagt — als geschmacklos und selbst einer Konkurrenz unwürdig genannt werden muß, wenn dieselbe noch als anständig gelten will.

Wie sich das Gr. Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde eines von ihm genehmigten Unternehmens, das als Leimrute bezeichnet wird, durch diese Bezeichnung betroffen fühlen wird, wissen wir nicht, werden demselben aber Nachricht von der Angelegenheit geben, damit es in der Lage ist, Stellung dazu zu nehmen.

Wir selbst aber verwahren uns im eigenen und im Namen der Gemeinderäte, welche bei uns versichert haben, gegen die im obigen Ausdruck liegende Bezeichnung als Leimrutensteller und als Gimbel, welche sich von uns haben fangen lassen; wir werden diese ganze Korrespondenz in unserem Verbandsorgan zum Abdruck bringen, damit die Bürgermeister und Gemeinderäte unseres Verbandes erfahren, wie sie von Ihnen eingeschätzt werden und ihr Verhalten Ihnen und Ihrer Gesellschaft gegenüber danach einrichten können.

Wenn daraus für Ihre Gesellschaft bezw. deren Geschäftsbetrieb in den Gemeinden unseres Landes

nachteilige Folgen entstehen, so haben natürlich nur Sie allein die Verantwortung dafür zu tragen.

Mitgliederversammlung.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die stets wachsende Arbeitslast der Bürgermeister, gegen welche alle anderen Interessen in den Hintergrund treten, glauben wir des allgemeinen Einverständnisses sicher zu sein, wenn wir in diesem Jahr die Mitgliederversammlung ausfallen lassen.

Persönliches.

Die Ehrenurkunde für 25-jährige Dienstzeit als Bürgermeister haben erhalten die Herren

- Gensle von Eichelstetten,
- Hirt von Bohlingen und
- Bündert von Wittkofen.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Bekanntmachung in Nr. 6 der Zeitschrift 5418600 M.

Zugang:	
DZ. 444 Pichtenau	3400 M
" 445 Eggingen	17600 M
" 446 Bollertshausen	32300 M
" 447 Heiligkreuzsteinach	2500 M
" 448 Eggenstein	2100 M
Summa	5506500 M

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir sämtliche für die Kriegszeit in Betracht kommenden Formulare.

Bonndorf (Schw.)

Buchdruckerei Spachholz & Ehrath.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grözingen;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Pianino aus renom. Fabrik, fast neu, prachtvoller Ton, mit Garantie billig abzugeben. Abbildung und Prachtkatalog mit Vertragspreisen frei.
Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Verlagsfirma seit 1906.—

Rechnungsmpressen

mit Vordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckmpressen erspart nicht nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Ferner empfehlen:

Impressen zur

Holznaturalien-Rechnung.

Für die Gemeinden!

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen

Holzbedarfsliste — Hiebsplan — Aufnahme- und Abgabeliste (Stämme und Abschnitte) — Aufnahme- und Abgabeliste (Stangen) — Aufnahme- und Abgabeliste (Brenn- od. Nutz-Schichtholz) — Aufnahme u. Abgabeliste (Reißig u. Abfallholz) — Kultur-Plan-Nachweisung

Spachholz & Ehrath.